

## Schadenanzeige Kraftfahrzeug

<b>ARWO</b> <b>Versicherungsservice GmbH</b> <b>Konrad-Adenauer-Str. 25</b>  <b>50996 Köln</b>  Fax: 02 21 / 60 60 83 - 22 79 E-Mail: arwo@arwo.de	Verband: _____  Adresse: _____  PLZ, Ort: _____  Telefonnr. tagsüber: _____  Vertragsnummer: _____  Kennzeichen: _____  VN-Schadennummer: _____
---	---

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?	Ja	Nein
-------------------------------------	----	------

Schadentag: \_\_\_\_\_ Schadenort: \_\_\_\_\_

Polizeilich aufgenommen	am: _____ um: _____ Uhr <u>Polizeidienststelle:</u> _____  Aktenzeichen: _____
-------------------------	--

Verursacher / Fahrer (Name und vollständige Anschrift)	
---	--

Führerscheindaten	Führerschein-Nr.: _____ Klasse: _____ ausgestellt durch: _____
-------------------	--

Beschädigt wurde ...	eigenes Fahrzeug fremdes Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen: _____
----------------------	--

Anspruchsteller: (Name und vollständige Anschrift)	
--	--

**Bitte schildern Sie den Schadenhergang und reichen **aussagekräftige Bilder** ein:**

**Skizze**

Alkoholgenuss?	Ja	Nein
	Ergebnis der Blutprobe: _____ o/oo	
Ist das Kfz Betriebsvermögen?	Ja	Nein

An wen soll gezahlt werden?	Kontoinhaber: _____
	IBAN: _____
	BIC: _____

(Ort, Datum)	(Name)
(Bitte unterschreiben, wenn der Versand per Post oder Fax erfolgt)	

## **Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG**

### **über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

#### **Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können die Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihnen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs ihrer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihnen die sachgerechte Prüfung ihrer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihnen alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Die Versicherer können ebenfalls verlangen, dass Sie ihnen Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

#### **Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber die Versicherer können ihre Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben die Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang ihrer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden die Versicherer in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Hinweis:**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.